


Die Regionaldirektorin	 REGIONALVERBAND RUHR
Drucksache Nr.: 14/0632	

	24.05.2022
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	vorberatend	13.06.2022	16.4
Verbandsversammlung	beschließend	24.06.2022	

Betreff: Änderung der Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage beigefügte geänderte Geschäftsordnung des RVR.

Begründung:

Die Geschäftsordnung des RVR soll vor der Einführung des Livestreamings der Sitzungen der Verbandsversammlung entsprechend angepasst werden.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer 4. Sitzung am 17.12.2021 mit der Drucksachen Nr. 14/0409-1 beschlossen, dass der öffentliche Teil der Sitzungen der Verbandsversammlung zukünftig per Livestream ins Internet übertragen und anschließend für drei Monate auf der Seite des Ruhrparlaments (www.ruhrparlament.de) zur weiteren Ansicht archiviert wird, bevor die Videodatei anschließend wieder von der Website gelöscht wird.

Um die Durchführung des Livestreamings sowie die Archivierung rechtssicher durchführen zu können, ist eine Anpassung der Geschäftsordnung des RVR erforderlich.

1. Neuer § 7a Livestreaming

Dementsprechend soll ein neuer § 7a Livestreaming eingefügt werden, der Folgendes regelt:

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den RVR aufgezeichnet, zeitgleich im Internet live übertragen, zum Abruf auf der Homepage der Verbandsversammlung (www.ruhrparlament.de) für drei Monate archiviert und anschließend unwiderruflich von der Internetseite gelöscht. Im

Nachgang werden die Dateien beim RVR ausschließlich zu Zwecken der Niederschrift archiviert.

(2) Die Aufzeichnung, Übertragung und Speicherung einzelner Wortbeiträge ist nur bei vorheriger Einwilligung der jeweiligen Person zulässig. Die Verwaltung holt dafür bei den betroffenen Personen aus Politik, Verwaltung und Dritten schriftliche, jederzeit auch nachträglich bei der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung widerrufbare Einwilligungserklärungen ein. Mit der jeweiligen Einwilligung erklärt die Person, dass sie der Übertragung ihres Redebeitrages in Bild und Ton mit der Anzeige ihres Namens, ihrer Fraktions-/Gruppenzugehörigkeit sowie ggfs. ihrer politischen Funktion und der anschließenden Archivierung zustimmt. Die Einwilligungen gelten jeweils für die aktuelle Wahlperiode. Die Einwilligung kann für die Dauer der Gesamtsitzung, aber auch für Sitzungsteile durch Anzeige bei der/dem Vorsitzenden widerrufen werden.

(3) Liegt keine Einwilligung zur Übertragung einzelner Redebeiträge vor, werden Bild und Ton entsprechend ausgeblendet bzw. geschnitten.

(4) Die Verbandsversammlung kann jederzeit mit einem Mehrheitsbeschluss entscheiden, dass das Livestreaming zu einem Tagesordnungspunkt ausgesetzt wird.

Auf Grundlage der geänderten Geschäftsordnung muss jedes Mitglied der Verbandsversammlung sowie der Verwaltungsvorstand seine Einwilligung zur Wiedergabe in Bild und Ton sowie zur anschließenden Archivierung auch schriftlich gegenüber Referat 2 erklären.

2. Anpassung des § 19 Niederschrift

Ebenso soll der § 19 Niederschrift sachgerecht angepasst werden.

a) § 19 Abs. 4 soll wie folgt neu gefasst werden:

(4) Der Mitschnitt des Livestreams wird zu Zwecken der Niederschrift beim RVR über die Dauer von drei Monaten hinaus archiviert.

b) § 19 Abs. 6 Satz 2 wird darüber hinaus ersatzlos gestrichen, da ein Bedarf zur Vorlage von Tonmitschnitten nicht mehr gesehen wird.

Die überarbeitete Geschäftsordnung ist der Vorlage als **Anlage** beigefügt.

Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
von Oepen, Marie	Dr. Jäger, Cornelia	R2 Verbandsgremien	
Akt.zeichen			